

II-3828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

z1. 10.000/29-Parl/78

Wien, am 1. Juni 1978

An die
PARLAMENTSDIREKTION

1799/AB

1978-06-08

zu 1795/J

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1795/J-NR/78, betreffend Aktivitäten des Vertreters
des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst im
ORF-Kuratorium, die die Abgeordneten Dr.BUSEK und Gen.
am 12. April 1978 an mich richteten, beehe ich mich
wie folgt zu beantworten:

ad 1 - 3)

Im Bundesgesetz vom 10. Juli 1974, BGBl.Nr.
397/1974, über die Aufgaben und die Einrichtung des
Österreichischen Rundfunks ist unmißverständlich fest-
gehalten, daß die Mitglieder der Kollegialorgane bei
der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk
an keine Aufträge und Weisungen gebunden sind; sie haben
ausschließlich, die sich aus den Gesetzen
und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.
Der Vertreter des Bundesministers für Unterricht und
Kunst im Kuratorium des ORF ist der Erfüllung dieser
gesetzlich festgelegten Aufgaben stets gewissenhaft
nachgekommen. Wiederholt wurde auch auf die Notwendigkeit
einer intensiveren Förderung junger österreichischer
Künstler durch den ORF, die Entwicklung attraktiver

- 2 -

Sendungsformen für den Bereich von Kultur und Unterhaltung sowie auf die Notwendigkeit des Ausbaues der Kulturberichterstattung hingewiesen. Schließlich war es auch der Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, der im Programmausschuß des ORF-Kuratoriums eine grundlegende Diskussion über Kultursendungen und Kulturberichterstattung gefordert hat.

hnowat